

Datum: 16.08.2010 Nr.: 17

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium</u></b>	
Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“	1125
<b><u>Fakultät für Chemie</u></b>	
Ordnung für das Internationale Promotionsprogramm "Metal Sites in Biomolecules: Structures, Regulation and Mechanisms"	1127
<b><u>Fakultätsübergreifende Ordnungen</u></b>	
Einführung des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“	1156
Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“	1156
<b><u>Abteilung 8:</u></b>	
Verlust eines Dienstsiegels in der Medizinischen Fakultät Mannheim, II. Medizinische Klinik der Universität Heidelberg	1160

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts im Folgenden: Universität Göttingen) hat am 14.07.2010 die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 280); Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.03.2010 (Amtliche Mitteilungen 8/2010 S. 881)).

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den  
Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“**

**§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich**

- (1) Die Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot sowie für Lehrmaterialien.
- (2) Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags sowie der Beiträge der Studierendenschaft und des Studentenwerks, bleibt unberührt.
- (3) Die durch die Teilnahme am Studiengang entstehenden weiteren Aufwendungen (z.B. durch Beschaffung von Arbeitsmitteln oder Exkursionen) werden von den Gebühren nicht umfasst.

**§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt 400 Euro pro Semester. <sup>2</sup>Von der Erhebung der Gebühr ausgenommen sind Studierende, die
  - a) noch nicht die Masterprüfung des Studiengangs „Master of Education“ oder eine gleichwertige vergleichbare Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben und im jeweiligen Semester Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren nach dem NHG an der Universität Göttingen entrichten oder
  - b) Gebühren nach § 13 Abs. 4 NHG in der jeweils geltenden Fassung an der Universität Göttingen entrichten,
  - c) für ein ganzes Semester beurlaubt sind.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 3 und 13 Abs. 1 Satz 3 NHG in der jeweils geltenden Fassung sind für Studierende nach Satz 2 Buchstabe a) entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. <sup>2</sup>Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(3) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

### **§ 3 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner**

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

### **§ 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Gebühren werden erstmals für eine Einschreibung zum Wintersemester 2010/2011 erhoben.

(2) Die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 05.05.2010 und der Biologischen Fakultät vom 11.06.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.07.2010 die Ordnung für das Internationale Promotionsprogramm "Metal Sites in Biomolecules: Structures, Regulation and Mechanisms" genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Ordnung für das Internationale Promotionsprogramm "Metal Sites in Biomolecules: Structures, Regulation and Mechanisms"**

### **§ 1 Gültigkeitsbereich und Zielsetzung**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm „Metal Sites in Biomolecules: Structures, Regulation and Mechanisms“ (im Folgenden: BioMetals) ist ein gemeinsames Programm der Fakultät für Chemie (Federführung) und der Biologischen Fakultät unter Beteiligung des Max Planck Instituts für Biophysikalische Chemie im Rahmen des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) gemäß § 4 der Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität (GAUSS-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Ordnung für das Promotionsprogramm BioMetals regelt auf der Grundlage und in Ergänzung zu der GAUSS-Ordnung und der Rahmenpromotionsordnung (RPO) des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen in den jeweils geltenden Fassungen die Promotion im Promotionsprogramm BioMetals.

(2) Das Promotionsprogramm setzt sich zum Ziel, für die Promotionsausbildung auf dem interdisziplinären Gebiet der bioanorganischen Chemie und zur Rolle von Metallen in Lebensprozessen verbindliche Standards auf hohem Niveau und großer fachlicher Breite zu sichern.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Durch das Promotionsprogramm werden verbindliche Ausbildungs- und Prüfungsstandards sichergestellt.

(2) Das Promotionsprogramm fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch ein breites Studienangebot in aktuellen Forschungsgebieten sowie durch Sicherstellung einer intensiven Betreuung der Doktorandinnen und der Doktoranden.

(3) Die Verwaltung des Promotionsprogramms wird vom Vorstand des Promotionsprogramms koordiniert und organisiert.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Promotionsprogramms sowie die für das Promotionsprogramm Lehr- und Prüfungsleistung erbringenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützen die Doktorandinnen und Doktoranden im Zusammenhang mit der Teilnahme an internationalen Konferenzen und Forschungsaufenthalten.

(5) <sup>1</sup>Zur Überprüfung der Ziele sowie des Aufbaus, des Umfangs und der Gliederung der Promotionsausbildung sowie zur Beratung wird durch den Vorstand einmal im Jahr eine Versammlung der prüfungsberechtigten Personen des Promotionsprogramms einberufen. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine Versammlung auf Antrag der Mehrheit der am Promotionsprogramm beteiligten prüfungsberechtigten Personen einberufen.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Auf Grund einer Promotion im Promotionsprogramm verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Doctor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.), welcher auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz "Division of Mathematics and Natural Sciences" als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

### **§ 4 Promotionsfachgebiete**

(1) Die beteiligten Fakultäten bieten durch das Promotionsprogramm eine strukturierte Promotionsausbildung zu aktuellen Forschungsschwerpunkten aus dem Bereich der bioorganischen Chemie und zur Rolle von Metallen in Lebensprozessen an.

(2) Darüber hinaus sind fachübergreifende Themen aus dem relevanten Bereich der Natur- und Lebenswissenschaften Gegenstand der Promotionsausbildung und der mündlichen Promotionsprüfung.

### **§ 5 Durchführung des Promotionsprogramms, Vorstand**

(1) Das Promotionsprogramm BioMetals wird von den beteiligten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die administrative Durchführung des Promotionsprogramms sowie für die Aufgaben eines Vorstands nach der GAUSS-Ordnung und der RPO obliegt einem Vorstand, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz, die Grundordnung, die GAUSS-Ordnung, die RPO oder

die vorliegende Ordnung einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist. <sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus:

- a) drei Arbeitsgruppenleiterinnen oder Arbeitsgruppenleitern des Promotionsprogramms, darunter mindestens zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe; jeweils mindestens eine Arbeitsgruppenleiterin oder ein Arbeitsgruppenleiter soll der Fakultät für Chemie und der Biologischen Fakultät angehören;
- b) einem Mitglied der Gruppe der Promotionsstudierenden;
- c) der Koordinatorin oder dem Koordinator des Promotionsprogramms.

(3) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Promotionsprogramms aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die verantwortliche Programmleiterin (Sprecherin) oder den verantwortlichen Programmleiter (Sprecher), der oder dem die geschäftsführende Leitung des Programms obliegt.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(7) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Promotionsprogramm im Rahmen der durch das NHG und die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung.

(2) <sup>1</sup>Aus jeder der beiden beteiligten Fakultäten wird je ein Mitglied der am Promotionsprogramm beteiligten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in den Prüfungsausschuss gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät durch den Fakultätsrat der federführenden Fakultät. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan der federführenden Fakultät ist weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Mitglied der Promotionsstudierenden, welches von diesen gewählt wird.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 2. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(6) Das Mitglied aus der Gruppe der Promotionsstudierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsprogramm**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsprogramm ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium mit Master-Abschluss, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten und nach einem Studium im Umfang von insgesamt wenigstens 300 ECTS-Anrechnungspunkten erworben wurde, mit Diplomabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ermöglicht ein einjähriges Master-Studium mit Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten die Aufnahme des Studiums, sofern ein Notendurch-

schnitt von 1,5 oder besser und ein Bachelor-Abschluss mit einer Note von 1,5 oder besser nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(2) <sup>1</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>2</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Absatz 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in der Chemie, der Biologie, der Physik oder einer verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 78 Anrechnungspunkten, die während eines Master-Studiums oder eines vergleichbaren Studienabschnitts in einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist der Nachweis von Leistungen in der Chemie, der Biologie, der Physik oder einer verwandten Fachrichtung im Umfang von 54 Leistungspunkten, die während eines Master-Studiums oder eines vergleichbaren Studienabschnitts in einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden, erforderlich, wenn die Aufnahme des Studiums nach einem einjährigen Master-Studium gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2 oder 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>5</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>6</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2 oder 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 18 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Geeignet ist, wer auf Basis der hier genannten Voraussetzungen nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 3 Punkte erreicht:



a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis unter 1,4: 8 Punkte

1,4 bis unter 1,8: 6 Punkte

1,8 bis unter 2,2: 4 Punkte

2,2 bis einschließlich 2,5: 2 Punkte

über 2,5: 0 Punkte.

b) Je nach Nachweis von über das Studium hinausgehenden Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Promotionsfachgebiet, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsprogramm darlegen, werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

hervorragende Leistungen 5 bis 6 Punkte

umfangreiche Leistungen 3 bis 4 Punkte

keine oder geringe Leistungen 0 bis 2 Punkte.

c) Die Punkte nach Buchstaben a) bis b) werden addiert.

(5) Weitere Voraussetzung ist eine Erklärung einer Arbeitsgruppenleiterin oder eines Arbeitsgruppenleiters des Promotionsprogramms, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für diesen Promotionsstudiengang als Promovierende oder Promovierenden annehmen und betreuen wird (Betreuungszusage).

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss ferner die Voraussetzungen der zuständigen Fakultät für die Zulassung zur Promotion erfüllen.

(7) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls "Scientific English II" (Modulnummer: SK.FS.E-FN-C1-2).

<sup>3</sup>Daneben können ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachgewiesen werden, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6 Punkten;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "C" (pass);
- c) ein handschriftlicher TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten;
- d) ein computergestützter TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 220 Punkten;

- e) mindestens 80 Punkte im „new internet based TOEFL“ (Test of English as a Foreign Language);
- f) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- g) UNIcert der Stufe III.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprogramm zurückliegen. <sup>5</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben. <sup>6</sup>Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Zulassung zum Promotionsprogramm**

(1) Der Zugangs- und Zulassungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei dem Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs oder eines gleichwertigen Abschlusses eingereicht werden; die beglaubigte Kopie des Zeugnisses ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung nachzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- c) ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache,
- d) die Bekanntgabe des Themenrahmens der vorgesehenen Dissertation,
- e) gegebenenfalls eine Liste wissenschaftlicher Publikationen, sowie weitere Qualifikationsnachweise,
- f) die schriftliche Erklärung einer Arbeitsgruppenleiterin oder eines Arbeitsgruppenleiters des Programms über die Bereitschaft zur Betreuung,
- g) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird.

<sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(3) Betreuerin oder Betreuer können alle Personen im Sinne des § 11 sein.

(4) <sup>1</sup>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6) über die Zulassung zum Promotionsprogramm. <sup>2</sup>Zugleich legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens einstimmig fest, welcher der beiden beteiligten Fakultäten die Doktorandin oder der Doktorand zugeordnet wird; an dieser Fakultät erfolgt die Einschreibung. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Festlegung der Fakultät nicht zustande, entscheidet der Vorstand.

(5) <sup>1</sup>Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung zum Promotionsprogramm erteilt die Dekanin oder der Dekan der federführenden Fakultät oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stelle der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

### **§ 9 Aufbau und Dauer der Promotionsausbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Dauer der Promotionsausbildung beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Die Forschungsarbeit muss innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme in das Promotionsprogramm mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. <sup>3</sup>In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit bis zu dreimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionsausbildung gliedert sich in zwei Teilbereiche:

- a) die forschungsorientierte Promotionsausbildung im Zusammenhang mit dem Fachgebiet der Dissertation
- b) die Promotionsprüfung.

<sup>2</sup>Die Rückgabe des Themas der Dissertation und die Ausgabe eines anderen Themas kann einmal auf den begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Vorstand genehmigt werden.

(3) <sup>1</sup>Die forschungsorientierte Promotionsausbildung fördert die Fähigkeiten der oder des Promovierenden, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in einer für das Fach üblichen Form klar darzustellen.

<sup>2</sup>Dazu führen die Studierenden in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit im Labor

einer beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder eines beteiligten Arbeitsgruppenleiters durch. <sup>3</sup>Die Forschungsarbeit soll in weiten Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen genügen. <sup>4</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung beachten.

(4) <sup>1</sup>Weiterhin ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Workshops, Sommerschulen, Symposien und Tagungen erforderlich. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist der Nachweis dieser Studienleistungen im Umfang von mindestens 14 Anrechnungspunkten (C) gemäß Anlage 2. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen können in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien und Exkursionen angeboten werden. <sup>4</sup>Die Lehrveranstaltungen, Workshops, Sommerschulen, Symposien und Tagungen dienen dem Erwerb von Fach- und Schlüsselkompetenzen. <sup>5</sup>Sie finden in der Regel auf Englisch statt. <sup>6</sup>Die fachwissenschaftliche Ausbildung und der Erwerb von Schlüsselkompetenzen können durch zusätzliche Wahlveranstaltungen ergänzt werden, die aus dem Angebot des Promotionsprogramms und der Universität frei wählbar sind (Zusatzleistungen).

(5) Weiterhin müssen sich die die Doktorandinnen und Doktoranden im Umfang von mindestens 8 Anrechnungspunkten (C) an der nicht-selbständigen Lehre beteiligen (Anhang 2).

(6) <sup>1</sup>Das Absolvieren von Studienleistungen setzt die Einschreibung für dieses Promotionsprogramm voraus. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. <sup>3</sup>Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die erforderlichen Studienleistungen erbracht und beurteilt worden sind.

(7) <sup>1</sup>Aufgrund eines Antrags der oder des Studierenden, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, können Abweichungen vom Umfang und der Verteilung der zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Absätze 4, 5 und 6 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Prüfungsausschuss beschlossen werden. <sup>2</sup>Über die Anerkennung von Studienleistungen, die anstelle der in Anlage 2 aufgeführten erbracht werden sollen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, der vor der Absolvierung der Studienleistung zu stellen ist. <sup>3</sup>Studienleistungen, die in anderen Programmen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>4</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen des Promotionsprogramms im Wesentlichen entsprechen. <sup>5</sup>Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Promotionsprogramms im Wesentlichen entsprechen. <sup>6</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Promotionsausbildung vorzunehmen.

(8) Es gibt folgende Studien- und Prüfungsleistungen:

Klausur (max. 2 Stunden),

mündliche Prüfung (max. 20 Minuten),

Vortrag (max. 45 Minuten),

Teilnahme an einer Exkursion oder Sommerschule oder einem Workshop mit Klausur oder mündlicher Prüfung

Teilnahme an Gastvortragsreihen des Promotionsprogramms mit Klausur oder mündlicher Prüfung

Tagungsteilnahme mit Vortrag oder Posterpräsentation

Hausarbeit (max. 10 Seiten)

Dissertation

Mündliche Promotionsprüfung (Disputation).

(9) <sup>1</sup>Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn sie nicht angetreten wird oder der Prüfling von einer bereits angetretenen Leistung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktritt. <sup>2</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>4</sup>Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>5</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>6</sup>Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. <sup>7</sup>Ist bei einer Prüfungs- oder Studienleistung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. <sup>8</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungs- oder Studienleistung sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>9</sup>Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen. <sup>10</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder Ende der Prüfungs- oder Studienleistungen zurücktreten will. <sup>11</sup>Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit sowie im Falle eines letztmaligen Prüfungsversuchs kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen.

(10) <sup>1</sup>Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassener Hilfsmittel mit sich führt. <sup>3</sup>Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. <sup>5</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. <sup>6</sup>Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 10 Betreuungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) gemäß § 7 RPO ein. <sup>2</sup>Dem Betreuungsausschuss gehören mindestens zwei Arbeitsgruppenleiterinnen oder Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms an, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit, die oder der in der Regel zur Gutachterin oder zum Gutachter der Dissertation bestellt wird. <sup>3</sup>Weitere Mitglieder des Betreuungsausschusses können auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, die auf dem Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesen sind und keine Mitglieder der Fakultät oder Universität sind. <sup>4</sup>Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein. <sup>5</sup>Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss habilitiert sein.

(2) Aufgabe des Betreuungsausschusses ist es, die Studierenden in der Forschungsarbeit zu beraten und zu betreuen.

(3) Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils von den Studierenden organisiert; kommt eine Sitzung des Betreuungsausschusses aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht zustande, wird ein Termin durch den Programmleiter oder die Programmleiterin festgesetzt.

(4) Der Betreuungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach 6 Monaten) stellt die oder der Studierende das Projekt in einer schriftlichen Zusammenfassung oder in einem mündlichen Bericht dem Betreuungsausschuss vor. <sup>2</sup>Fortschrittsberichte an den Ausschuss müssen dann in jährlichem Turnus abgegeben werden.

### **§ 11 Betreuerinnen und Betreuer**

(1) Alle Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms sind berechtigt, Dissertationen im Promotionsprogramm zu betreuen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorschlag von anderen prüfungsberechtigten Mitgliedern der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten oder von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern anderer Fakultäten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als prüfungsberechtigte Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm (im Folgenden Betreuerinnen oder Betreuer genannt) obliegt den beteiligten Fakultäten. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass fachliche Gründe für die Benennung vorliegen. <sup>3</sup>Die Bestellung dieser Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler durch den Vorstand als Betreuerinnen oder Betreuer lässt deren Beteiligung an anderen Promotionsprogrammen unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach Absatz 2 als Betreuerin oder Betreuer von Promotionen im Promotionsprogramm erlischt:

(a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist oder

(b) mit Ende der Laufzeit oder der Höchsthörförderungsdauer der wissenschaftlichen Einrichtung, der sie oder er angehört.

<sup>2</sup>Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach Absatz 2 als Betreuerin oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einem Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 4 oder die gute wissenschaftliche Praxis, durch den Vorstand zu widerrufen. <sup>3</sup>Im Falle der Sätze 1 und 2 ist die Fortführung der Promotionsvorhaben der hiervon betroffenen Promovenden durch die beteiligten Fakultäten sicherzustellen.

(4) Die als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, sich aktiv an der Lehre im Rahmen der Promotionsausbildung zu beteiligen.

### **§ 12 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers**

(1) <sup>1</sup>Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus einer der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten aus, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung der personalrechtlichen Belange ihr oder ihm das Recht zugestehen, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen. <sup>2</sup>Andernfalls bestellt der Prüfungsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.

(2) <sup>1</sup>Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung einer Dissertation aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht fortführen, so bestellt der Prüfungsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorschlagen.

### **§ 13 Promotionsprüfung**

(1) Der nach § 3 zu verleihende Grad wird auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Dissertation ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung wird in Form einer Verteidigung (Disputation) in englischer Sprache abgehalten.

(3) Die Fakultät, deren Mitglied oder kooptiertes Mitglied die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation ist, ist für die betreffende Promotionsprüfung die promotionsführende Fakultät.

### **§ 14 Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie muss schwerpunktmäßig zu einem der Forschungsgebiete des Promotionsprogramms gehören. <sup>3</sup>Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein.

(2) <sup>1</sup>Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. <sup>2</sup>Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln und damit zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beizutragen.



(3) <sup>1</sup>Bei Anmeldung zur Promotionsprüfung muss mindestens eine Originalarbeit mit Co-Autorschaft der Kandidatin oder des Kandidaten in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Betreuungsausschuss auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 beschließen.

(4) Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad „Dr. rer. nat.“ oder „Ph.D.“ gemäß § 3 Abs. 1 angestrebt wird.

(5) Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

### **§ 15 Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung sind

- a) der Nachweis von Studienleistungen im Umfang von 22 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 1;
- b) der Nachweis der Immatrikulation seit Aufnahme in das Promotionsprogramm BioMetals;
- c) der Nachweis einer Originalarbeit mit Co-Autorschaft der Kandidatin oder des Kandidaten, die in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen wurde, es sei denn, dass der fehlende Nachweis nicht zu vertreten ist.

(2) Es ist die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre im Umfang von mindestens 8 Anrechnungspunkten (C) nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Es ist die erfolgreiche Absolvierung der in Anlage 2 aufgeführten Studienleistungen im Umfang von mindestens 14 C nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Studienleistungen werden entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen mit entsprechenden Credits (C) bewertet. <sup>3</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

### **§ 16 Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (Promotionsgesuch) wird über das Dekanat der promotionsführenden Fakultät beim Prüfungsausschuss gestellt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. <sup>3</sup>Er eröffnet damit das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 17. <sup>4</sup>Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer

oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung. <sup>5</sup>Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

- a) zwei Exemplare der Dissertation, die nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein darf,
- b) Leistungsnachweise über die Erbringung der Studienleistungen gemäß den Anforderungen des Promotionsprogramms (Anlage 2) im Umfang von insgesamt mindestens 22 Anrechnungspunkten,
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- d) eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren angefangen oder abgeschlossen hat,
- f) eine Kopie veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit der Dissertation, darunter auch die Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 3,
- g) beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat; Zeugnisse müssen gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden,
- h) eine Immatrikulationsbescheinigung, durch die die Einschreibung ab der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für dieses Promotionsprogramm nachgewiesen wird,
- i) die Angabe des Fachgebiets der Dissertation sowie eines zum Forschungsfeld der Dissertation komplementären Gebietes aus der Chemie, der Biologie oder der Physik; Gebiete aus anderen Fächern können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden;
- j) Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 17 sowie ein mit den Beteiligten abgestimmter Terminvorschlag für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) <sup>1</sup>Die Zurücknahme des Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. <sup>2</sup>Der Promotionsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(4) <sup>1</sup>Mit der Ablehnung der Dissertation ist der erste Promotionsversuch beendet. <sup>2</sup>Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Mit der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur ein-

mal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. <sup>4</sup>Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. <sup>5</sup>Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. <sup>6</sup>Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Im Falle einer endgültig nicht bestanden Promotionsprüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

### **§ 17 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Prüfungsausschuss eine mindestens vierköpfige Prüfungskommission, darunter die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sowie die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation. <sup>2</sup>Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter der Dissertation muss dem Betreuungsausschuss angehören. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt ein Mitglied dieser Kommission zu der oder dem Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die im Zulassungsgesuch angegebenen Gebiete vertreten sind.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder der am Promotionsprogramm beteiligten Fakultäten, sowie alle nach § 11 RPO prüfungsberechtigten Personen.

(3) <sup>1</sup>In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachtende oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 18 Begutachtung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden (Erst- und Zweitgutachterin oder -gutachter). <sup>2</sup>Gutachterinnen oder Gutachter können alle prüfungsberechtigten Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter des Promotionsprogramms sein. <sup>3</sup>Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation nach § 11 Abs. 1. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter auch eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer sein. <sup>5</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Prüfungsausschuss benannt. <sup>6</sup>Für die Benennung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht.

(2) Erklärt sich eine bestellte Gutachterin oder ein bestellter Gutachter für die Beurteilung der Dissertation als nicht zuständig, so bestellt der Prüfungsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

(3) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter fertigen in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. <sup>2</sup>Wird die Annahme empfohlen, so muss das Gutachten auch einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in § 20 Absätze 1 und 2 enthalten.

(4) <sup>1</sup>Stimmen die von den Gutachterinnen oder Gutachern vorgeschlagenen Prädikate nicht überein, beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer mit der Erstellung eines Gutachtens. <sup>2</sup>Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll über eine internationale Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation verfügen. <sup>3</sup>Sie oder er schlägt in Kenntnis der beiden bereits vorliegenden Gutachten das Prädikat vor. <sup>4</sup>Dieser Vorschlag ist ausführlich und in Textform zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation abgelehnt oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch eines prüfungsberechtigten Mitglieds des GAUSS gemäß § 13 RPO begründet ist, so bestellt der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der kein Mitglieder der Fakultät oder Universität sein muss; neben der Entscheidung über die Annahme beziehungsweise die Ablehnung schlägt diese oder dieser für den Fall der Annahme ein Prädikat vor. <sup>2</sup>Anschließend trifft die Prüfungskommission in Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung aller Gutachten mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. <sup>3</sup>Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten herbeigeführt werden.

(6) <sup>1</sup>Im Falle einer Zurückverweisung ist zur Umarbeitung eine angemessene Frist zu setzen. <sup>2</sup>Eine Zurückverweisung zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. <sup>3</sup>Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) <sup>1</sup>Die Dissertation wird mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Alle in § 17 Abs. 1 genannten Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, die Gutachten und die Arbeit einzusehen. <sup>3</sup>Umlauf und Einsichtnahme sollen innerhalb von ein Monat beendet sind.

(8) Die Dekanin oder der Dekan der promotionsführenden Fakultät teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung der Termine für die

mündliche Prüfung, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Bestimmungen über Wiederholbarkeit, im Fall der endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(9) <sup>1</sup>Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. <sup>3</sup>Von einer Ablehnung sind alle deutschen Hochschulen zu benachrichtigen, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

### **§ 19 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium (Disputation) in englischer Sprache statt. <sup>2</sup>Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. <sup>3</sup>Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüfungskommission werden zur Disputation von der Dekanin oder dem Dekan der promotionsführenden Fakultät schriftlich unter Nennung von Termin und Ort geladen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll nicht später als 12 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 16 erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus zwei Teilen. <sup>2</sup>Der erste Teil der Disputation ist in der Regel hochschulöffentlich. <sup>3</sup>Dazu wird per Aushang und per Internetankündigung eingeladen. <sup>4</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulöffentlichkeit durch die Prüfungskommission ausgeschlossen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Schutz geistigen Eigentums. <sup>5</sup>Über die Öffentlichkeit des zweiten Teils der Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorstellen, ihre oder seine Dissertation in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen und hierzu im Anschluss an das Referat Fragen beantworten. <sup>2</sup>Von den Zuhörerinnen und Zuhörern haben im ersten Teil der Disputation nur die prüfungsberechtigten Mitglieder des GAUSS das Recht, Fragen zu stellen. <sup>3</sup>Im zweiten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch die Beantwortung von Fragen ihre oder seine Kenntnisse zu aktuellen Problemen der bioanorganischen Chemie und zur Rolle von Metallen in Lebensprozessen sowie zu einem weiteren Gebiet aus der Chemie, der Biologie oder der Physik, das zum Forschungsfeld der Dissertation komplementär ist, nachweisen. <sup>4</sup>Im zweiten Teil dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Disputation beträgt mindestens 60, höchstens 90 Minuten. <sup>2</sup>Die Dauer des Referats im ersten Teil soll nicht mehr als 30 Minuten betragen und wird gefolgt von der ausführlichen Befragung. <sup>3</sup>Im zweiten Teil soll die Prüfungsdauer nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet nichtöffentlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, ob die Disputation bestanden ist. <sup>2</sup>Sie legt getrennt das Prädikat für die Disputation und das Prädikat für die Dissertation fest. <sup>3</sup>Das Prädikat "summa cum laude" kann nur als Gesamtprädikat gemäß §15 RPO vergeben werden.

(7) <sup>1</sup>Verlauf und Prädikat der Disputation sowie das Prädikat der Dissertation werden in einem Protokoll festgehalten, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. <sup>2</sup>Das Protokoll muss spätestens einen Tag vor der Verkündung des Promotionsergebnisses bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.

## § 20 Benotung

(1) <sup>1</sup>Folgende Einzelnoten sind möglich:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = befriedigend,

4 = nicht bestanden.

<sup>2</sup>Die Zwischennoten 1,5 und 2,5 sind zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei der Dissertation ist überdies das Prädikat „ausgezeichnet“ möglich. <sup>2</sup>In diesem Falle muss ein – durch die Prüfungskommission beauftragtes – auswärtiges Gutachten eingeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation (70%) und der Note für die Disputation (30%). <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

1,0 - 1,50 = magna cum laude,

1,51 - 2,50 = cum laude,

2,51 - 3,0 = rite.

(4) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation mit ausgezeichnet beurteilt und ist die Disputation sehr gut (1,0), so wird das Prädikat „summa cum laude“ vergeben. <sup>2</sup>Kommen nicht alle Gutachter der Prüfungskommission zum Ergebnis „summa cum laude“, beauftragt die Prüfungskommission eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter. <sup>3</sup>Die auswärtige Gutachterin oder der auswärtige Gutachter entscheidet in ihrem oder seinem Gutachten über die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“ innerhalb von 6 Wochen.

## **§ 21 Promotionsergebnis**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Disputation stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die Disputation nicht bestanden ist.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan der federführenden Fakultät teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren erhält die oder der Promovierende auch das Zeugnis über die Promotionsprüfung. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 1.
- (5) <sup>1</sup>Mit Ablauf des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt, endet die Mitgliedschaft im Promotionsprogramm. <sup>2</sup>Eine Rückmeldung ist nur möglich im Falle des Nichtbestehens oder der Wiederholung gemäß § 22.

## **§ 22 Nichtbestehen, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Ablehnung der Dissertation oder dem Nichtbestehen der Disputation ist das Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. <sup>3</sup>Von der Ablehnung werden alle fachlich nahestehenden Fakultäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.
- (2) <sup>1</sup>Sofern eine Betreuerin oder ein Betreuer gefunden wird, kann die Dissertation einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die neue Betreuungszusage muss innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Prüfungskommission vorliegen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt das Verfahren mit Ablauf dieser Frist als endgültig beendet.
- (3) <sup>1</sup>Wird der Termin für die Disputation ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn die oder der zu Prüfende die Disputation abbricht.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist die Wiederholung der Disputation nicht bestanden, so führt dies zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens. <sup>4</sup>Die Aufnahme einer erneuten Promotion ist möglich.

(5) Erfolglos unternommene Promotionsversuche an einer anderen Hochschule auf den Gebieten der Chemie, Biologie und Physik werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(6) Der Prüfungsanspruch erlischt endgültig, wenn die Absolvierung der erforderlichen Studienleistungen sowie die Einreichung der Dissertation nicht innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 1 erfolgt ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat; über das Vertretenmüssen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Promovierenden.

(7) Im Falle der endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 und Abs. 4 wird die oder der Promovierende exmatrikuliert.

### **§ 23 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation ungekürzt veröffentlicht sein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag zweimal eine Fristverlängerung um jeweils ein Jahr gewähren. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>4</sup>Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Die Veröffentlichung geschieht:

a) durch Bereitstellung von 7 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen wird,

b) oder durch Ablieferung von 7 Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung bei der Betreuerin oder dem Betreuer und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Prüfungsamt.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovenden und seiner Erstbetreuerin oder seines Erstbetreuers die Veröffentlichung in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur das Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Teile der Dissertationsschrift bei einer Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,

b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

<sup>3</sup>Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen Disputation; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum um weitere sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Hierüber



entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Antrag soll bereits vor dem Termin der Disputation gestellt werden. <sup>6</sup>Erfolgt die Veröffentlichung der vollständigen Dissertation nicht innerhalb des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Dokortitel oder den Ph.D.-Titel zu führen. <sup>7</sup>Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionscheins (Anlage 3) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch Unterschrift bestätigt wird.

(5) <sup>1</sup>Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. <sup>2</sup>Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

(6) Das Erlöschen der Rechte gemäß Absatz 1 ist unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist anzudrohen.

#### **§ 24 Vollzug der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Veröffentlichung gemäß § 23 erfolgt ist. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde beginnt das Recht, den Dokortitel oder den Ph.D.-Titel zu führen. <sup>3</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.

(2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wird die Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss der Dissertation und der Disputation Einsicht in ihre oder seine Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim zuständigen Dekanat zu stellen. <sup>3</sup>Das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. <sup>5</sup>Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Kopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

## § 26 Schutzbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können; der Ersatz der Dissertationsanfertigung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende mit einem Kind

a) des Ehegatten oder Lebenspartners,

b) für das ihnen die Personensorge zusteht,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit haben Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung dieser Vorschriften dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

### **§ 27 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
- b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. <sup>2</sup>Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 28 anzuwenden. <sup>2</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 29 anzuwenden.

### **§ 28 Einreichung an der Universität Göttingen im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens**

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 15 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils mindestens eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und mindestens eine betreuungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 27 Abs. 1.

(3) <sup>1</sup>Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 17 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 27 Abs. 1 geregelt. <sup>2</sup>Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 19 statt; von den Bestimmungen des § 19 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 abgewichen werden.

(5) <sup>1</sup>Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. <sup>3</sup>Für die Prüfung ist eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

### **§ 29 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. <sup>4</sup>Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung im Fall eines nicht gemeinsamen Promotionsverfahrens fortgeführt.

### **§ 30 Promotionsurkunde im Fall eines gemeinsamen Promotionsverfahrens**

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

### **§ 31 Verwaltungsaufgaben**

(1) Die Prüfungsverwaltung wird an das Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten delegiert.

(2) <sup>1</sup>Die sonstigen Verwaltungsaufgaben werden von der Koordinatorin oder vom Koordinator des Promotionsprogramms im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Promotionsprogramms übernommen. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Überprüfung der formalen Aufnahmekriterien
- b) die Information der Promovierenden und der Mitglieder des Promotionsprogramms insbesondere über aktuelle Entwicklungen im Promotionsprogramm, Fördermöglichkeiten.
- c) die Pflege einer Datenbank mit relevanten statistischen Daten zum Promotionsprogramm.
- d) die regelmäßige Aktualisierung der Liste der am Promotionsprogramm beteiligten prüfungsberechtigten Personen.

### **§ 32 Zertifikat**

Wird das Promotionsprogramm im Rahmen eines Graduiertenkollegs erfolgreich absolviert, wird über die Mitwirkung im Graduiertenkolleg ein Zertifikat ausgestellt, bei Beteiligung einer anderen Hochschule in Abstimmung mit dieser.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1:**

Diploma Supplement gemäß [http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1997\\_2224.php](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1997_2224.php)

## **Anlage 2 (§ 9): Studienleistungen (mit anschließender Prüfung) für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

### a) Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren und Kolloquien:

- Workshops und Sommerschulen des Promotionsprogramms
- Doktorandenseminar des Promotionsprogramms
- Posterpräsentation oder Vortrag auf Tagungen
- Gastvortragsreihe des Promotionsprogramms

### b) Methodenkurse:

- angeboten von beteiligten Arbeitsgruppenleitern oder Arbeitsgruppenleiterinnen
- angeboten von Gastdozenten
- angeboten durch Unternehmen
- angeboten durch andere universitäre Einrichtungen
- angeboten durch die Graduiertenschule GGNB

### c) Berufs- und Führungsqualifikationen:

- interkulturelle Kommunikation
- wissenschaftliches Schreiben
- Präsentationstechniken
- Projektmanagement
- Patentwesen
- Ethik
- Studium generale
- Organisation von Veranstaltungen des Promotionsprogramms, z.B. Workshops, Exkursionen, Unternehmensbesichtigungen
- Sprachkurse
- Angebote der ZESS

### d) Mitwirkung in der nicht-selbständigen Lehre

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand das erfolgreiche Absolvieren von Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 22 C nachweist, davon:

- im Umfang von mindestens 8 C nach Buchstabe a), darunter jede der in Buchstabe a) aufgeführten Studienleistungen;
- im Umfang von mindestens 3 C nach Buchstabe b);
- im Umfang von mindestens 3 C nach Buchstabe c);
- im Umfang von mindestens 8 C nach Buchstabe d)

### Anlage 3

Emblem der Universität Göttingen  
Promotionsführende Fakultät

#### Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn\*

.....

aus .....

betitelt: .....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 23 Abs. 3 der Ordnung des Promotionsprogramms durch meine Unterschrift.

Göttingen, den .....

\* Nichtzutreffendes streichen

---



**Fakultätsübergreifende Ordnungen****(Sozialwissenschaftliche Fakultät ist federführend):**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 06.05.2010, der Theologischen Fakultät vom 26.05.2010, der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 23.06.2010, der Fakultät für Physik vom 07.04.2010, der Fakultät für Chemie vom 02.06.2010, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.06.2010 und der Biologischen Fakultät vom 11.06.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.07.2010 die Einführung des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ zum Wintersemester 2010/11 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

---

**Fakultätsübergreifende Ordnungen****(Sozialwissenschaftliche Fakultät ist federführend):**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.05.2010, der Theologischen Fakultät vom 26.05.2010, der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 23.06.2010, der Fakultät für Physik vom 26.05.2010, der Fakultät für Chemie vom 02.06.2010, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.06.2010 und der Biologischen Fakultät vom 11.06.2010 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.07.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Ba-

chelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Der Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie, der Biologischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. In diesem Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Handlungsfeld Schule. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von berufsfeldbezogenem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten ausschließlich in Ergänzung zur Masterprüfung im Studiengang „Master of Education“ oder einer gleichwertigen vergleichbaren Abschlussprüfung für den Vorbereitungsdienst im Lehramt an Gymnasien in einem weiteren Unterrichtsfach und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen der studierten Fachwissenschaft.

(2) Durch die Prüfungen während des Erweiterungsstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule zu reflektieren und zu beurteilen.

(3) Nach bestandener Erweiterungsfachprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. <sup>2</sup>Der Studiengang ist ein Teilzeitstudiengang.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 98 Anrechnungspunkte (gemäß ECTS), die sich wie folgt verteilen:

- a. auf das Grundstudium 69 C und
- b. auf das Hauptstudium 29 C.

<sup>2</sup>Es können je Semester nicht mehr als 18 Anrechnungspunkte und in einem Studienjahr nicht mehr als 30 Anrechnungspunkte insgesamt erworben werden. <sup>3</sup>Bei der Berechnung werden alle

durch Modul- oder Teilmodulprüfung erworbenen Anrechnungspunkte berücksichtigt. <sup>4</sup>Wird ein Modul, das nicht in Teilmodule untergliedert ist, oder ein Teilmodul erst nach Ablauf von zwei Semestern abgeschlossen, wird die Hälfte der in diesem Modul erwerbenden Anrechnungspunkte bereits im ersten Semester berücksichtigt; bei einer ungeraden Anzahl von Anrechnungspunkten wird der Wert im ersten Semester abgerundet, im zweiten Semester aufgerundet. <sup>5</sup>Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfung erworbene Anrechnungspunkte im Umfang von bis zu 10 Anrechnungspunkten je Semester unberücksichtigt.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Das Grundstudium entspricht einem ordnungsgemäßen Studium im dem als Drittes Unterrichtsfach studierten Unterrichtsfach entsprechenden Teilstudiengang des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Georg-August-Universität Göttingen mit dem lehramtbezogenen Profil. <sup>2</sup>Die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieses Teilstudiengangs gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Modulübersicht dieses Teilstudiengangs legt die erfolgreich zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 69 C verbindlich fest.

(6) <sup>1</sup>Das Hauptstudium entspricht einem ordnungsgemäßen Studium des entsprechenden Unterrichtsfaches in den Kompetenzbereichen Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Studiengangs „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Studiengangs „Master of Education“ für das entsprechende Unterrichtsfach gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Modulübersicht für das entsprechende Unterrichtsfach legt die erfolgreich zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 29 C verbindlich fest.

#### **§ 4 Prüfungskommissionen, Organisation der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Für Prüfungen des Grundstudiums ist die Prüfungskommission des dem studierten Unterrichtsfach entsprechenden Teilstudiengangs des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs zuständig. <sup>2</sup>Für Prüfungen des Hauptstudiums ist die Prüfungskommission für den Studiengang „Master of Education“ zuständig.

(2) <sup>1</sup>Die Organisation der Prüfungen wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans der das studierte Unterrichtsfach anbietenden Fakultät an die für dieses Unterrichtsfach zuständige Prüfungsverwaltung delegiert. <sup>2</sup>Diese führt jeweils auch die Prüfungsakten.

#### **§ 5 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Frist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

### **§ 6 Anerkennung schulpraktischer Tätigkeiten**

Im Ausland absolvierte schulpraktische Tätigkeiten, z. B. als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, können im Kompetenzbereich Fachdidaktik des Hauptstudiums an Stelle eines Moduls, durch das ein Fachpraktikum abgebildet wird, anerkannt werden, soweit die dort erbrachte Leistung wenigstens gleichwertig ist.

### **§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Erweiterungsfachprüfung ist bestanden, wenn mindestens 98 Credits erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in dem gewählten Unterrichtsfach bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Erweiterungsfachprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Für die Module des Grundstudiums und die Module des Hauptstudiums werden ferner entsprechend Durchschnittsnoten gebildet.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

- a. in diesem Studiengang
- aa. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder
- bb. Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder
- b. die Masterprüfung des Studiengangs „Master of Education“ oder in einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem studierten Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt oder ein Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Erweiterungsfachprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Erweiterungsfachprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

### **§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Erweiterungsfachprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zeugnis. <sup>2</sup>Ein Zeugnis wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Stu-

diengang mit dem Abschluss „Master of Education“ oder eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine äquivalente Prüfung in zwei von dem studierten Unterrichtsfach abweichenden Unterrichtsfächern erfolgreich absolviert hat. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten erbrachten Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Masterprüfung oder Staatsprüfung oder äquivalente Prüfung, welche durch das Erweiterungsfachstudium erweitert wird. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden wird nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Prüfungsleistungen des Grundstudiums eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums erteilt. <sup>2</sup>Diese enthält wenigstens folgende Angaben:

- a. das studierte Unterrichtsfach,
- b. alle erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten, sowie
- c. die erreichte Durchschnittsnote des Grundstudiums.

### **§ 9 Änderungen; Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. <sup>2</sup>Den Fakultätsräten der übrigen den Studiengang tragenden Fakultäten sowie dem Vorstand des ZeUS ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

#### **Abteilung 8:**

Bei der Medizinischen Fakultät Mannheim, II. Medizinische Klinik der Universität Heidelberg, wird seit dem 23.07.2010 ein Dienstsiegel mit dem Aufdruck



vermisst. Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel für ungültig erklärt. Dies mit der Bitte um Beachtung.

---